

Liebe Gäste,

aufgrund der aktuellen Situation sind wir verpflichtet, Sie auf das Beherbergungsverbot lt. Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg hinzuweisen:

Beherbergungsbetrieben ist es untersagt, Gäste zu beherbergen, die sich einem Land- oder Stadtkreis aufgehalten (oder ihren Wohnsitz haben), in dem der Schwellenwert von 50 neu gemeldeten SARS-Cov-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten wurden. Maßgeblich hierfür sind die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts.

Dies gilt nicht für Gäste, die darlegen, dass sie sich in den vorangehenden sieben Tagen vor dem Beginn der Beherbergung nicht in einem der o.g. Gebiete aufgehalten haben oder nachweisen können, dass keine Anhaltspunkte einer Infektion vorhanden sind. Das hierfür erforderliche ärztliche Zeugnis (Attest) darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich die Fallzahlen täglich ändern können und wir somit ggf. kurzfristig auf ein ärztliches Attest bestehen müssen. Kann ein ärztliches Attest nicht vorgelegt werden, ist eine Anreise/ein Aufenthalt in unserem Resort nicht möglich. Zum Schutz aller Gäste und Mitarbeiter bitten wir Sie, sich regelmäßig über die Lage Ihres Aufenthalts- oder Wohnortes zu informieren.

Anreise

- Beachten Sie die landesspezifischen Verordnungen.
- Sollten Sie sich in irgendeiner Weise krank fühlen oder Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten vierzehn Tage gepflegt haben, bleiben Sie bitte zu Hause.
- Bei der Einreise aus einem Risikogebiet müssen Sie einen negativen Corona-Test vorweisen können, welcher nicht älter als 48 h ist.
- Ab dem 30.09.2020 gilt nun die Maskenpflicht für alle Gäste in unseren Restaurants und Bars, bis Sie sich am Platz befinden. Diese Regel gilt sowohl auf dem Weg zur Toilette, zum Buffet als auch im Außenbereich auf der Terrasse.